
TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Niederschrift
über die Sitzung
des Gemeinderates Hohenthann
vom 02.03.2016

im Sitzungssaal des Rathauses Hohenthann

Die Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet.
Sie stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO entsprechend der derzeit gültigen Geschäftsordnung bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzende) des Gemeinderates sind 16 anwesend.

Vorsitzende: **Erste Bürgermeisterin Andrea Weiß**

Beck Ursula	Kammermeier Michael
Bronder Klaus	Müller Robert
Englbrecht Thomas	Patzinger Gerhard
Erbinger Christine	Siegl Georg
Gallinger Alfons	Spiel Josef
Ganslmeier Maximilian	Zenger Johann
Geltl Leonhard	Zieglmayer Rudolf
Gerstl Manfred	

Entschuldigt fehlte: Dam Hermann

Schriftführer: Manuel Wimmer

Die Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

1 14 14 0

Genehmigung der Niederschrift vom 03.02.2016

Der Gemeinderat genehmigte die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 03.02.2016
Gemeinderat Englbrecht erscheint zur Sitzung (19.01 Uhr)
Gemeinderat Gerstl erscheint zur Sitzung (19.03 Uhr)

2 16

Erweiterung der Innenbereichssatzung Untergambach (Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)

Hierzu konnte Erste Bürgermeisterin Weiß den Architekten, Herrn Norbert Zierer begrüßen.

Die Vorsitzende ging bei ihrer Einführung auf die Erweiterung der Innenbereichssatzung ein.

Herr Rose stellte hierzu am 15.02.2012 einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle.

Das Bauvorhaben lag außerhalb der damals gültigen Innenbereichssatzung, es sollte auch noch geprüft werden, ob es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Das Amt für Landwirtschaft hat anschließend erklärt, dass für das Bauvorhaben keine Privilegierung gegeben ist.

Am 04.07.2012 wurde Antrag auf Erweiterung und Änderung der Innenbereichssatzung gestellt.

Am 31.07.2013 fand die Behandlung der Stellungnahmen statt.

Die untere Naturschutzbehörde hat hier eine Eintragung der Grunddienstbarkeit für die Ausgleichsflächen zugunsten des Freistaates Bayern gefordert.

Herr Zierer wurde damals mit der Erweiterung und Änderung der Innenbereichssatzung beauftragt und führte nach Eintrag der Grunddienstbarkeit die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch.

Gemeinderat Siegl stellte die Frage, ob bei einer Baumaßnahme innerorts im Bereich oberhalb der Innenbereichssatzung eine Meldung an den Denkmalschutz erfolgen muss. Dies bestätigte Herr Zierer.

2.1 Stellungnahmen ohne Einwendungen:

Von folgenden Fachstellen sind Stellungnahmen ohne Einwände zu dieser Planung bei der Gemeinde eingegangen:

- Landratsamt Landshut - SG 44 Bauleitplanung, Veldener Str. 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut - Untere Bauaufsichtsbehörde, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut - Untere Immissionsschutzbehörde, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 8, 84034 Landshut
- Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Der Gemeinderat nimmt von diesen Stellungnahmen ohne Einwendungen Kenntnis.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

2.2 keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Regionaler Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut
- Deutsche Telekom AG

Der Gemeinderat nimmt von den nicht angegebenen Stellungnahmen ohne Einwendungen Kenntnis.

2.3 Stellungnahmen mit Einwendungen:

Von folgenden Fachstellen sind Stellungnahmen mit Einwände zu dieser Planung bei der Gemeinde eingegangen:

2.3.1. Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

Mit der geänderten Planung besteht Einverständnis. Die Fertigstellung naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hat mit Satzungsbeschluss zu erfolgen.

16 0

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass die Fertigstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Inbetriebnahme der geplanten Baumaßnahmen zu erfolgen hat.

2.3.2. Bayerisches Landratsamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

Bodendenkmalpflegerische Belange: Im Bereich der Innenbereichssatzung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

D-2-7338—0044

Siedlung der Linearbandkeramik. - Gemarkung Andermannsdorf Fl. Nr. 1382, 1383 und 1385

Diese Denkmäler sind gemäß Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität.

Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug bietet der öffentlich unter <http://\rwv\i.blfd.bavern.de/> zugängliche BayernViewer-denkmal sowie der unter nachfolgender URL verfügbare WMS-

Dienst:
<http://lgeoportatbayern.de/GeoportalBayern/anWendungen/Suchelci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=0>

[91dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal—Daten%20\(BLfD\)](http://lgeoportatbayern.de/GeoportalBayern/anWendungen/Suchelci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=0)

Die bayerische Denkmalliste wird bis 2013 in einem mehrjährigen Projekt nachqualifiziert.

Abweichend von der bisherigen Darstellungsweise werden bis zum Abschluss der Nachqualifizierung Bodendenkmäler in noch nicht

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

nachqualifizierten Landkreisen im Moment nicht abgebildet. Für bereits nachqualifizierte Gebietskörperschaften ist der Denkmalbestand flächenscharf kartiert. In anderen Fällen ist die Lage der Denkmäler vorläufig schematisch durch Kreissignaturen eingetragen; in diesen Fällen ist in der Regel mit einer weiteren Ausdehnung der Denkmäler zu rechnen. Auch historische Altorte zählen, unter bestimmten Voraussetzungen, in ganz Bayern zu den Bodendenkmälern, auch wenn sie derzeit in vielen Fällen (noch nicht nachqualifizierte Gebiete) noch nicht kartiert sind.

Nachfolgende Bodendenkmale werden unter B: Hinweise und nachrichtliche Übernahmen Pkt. 5 übernommen: D-2-7338-0044

Siedlung der Linearbandkeramik. - Gemarkung Andermannsdorf

Fl.Nr. 1382, 1383 und 1385 Bodeneingriffe aller Art bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Im zugehörigen Kartenmaterial wird ihre Lage und Ausdehnung gekennzeichnet.

In der Begründung wird unter Pkt. 8 auf das Bodendenkmal D-2-7338-0044 Siedlung der Linearbandkeramik. — Gemarkung Andermannsdorf Fl.Nr. 1382, 1383 und 1385 und auf die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4-5 BauGB hingewiesen.

Im Bereich von Bodendenkmälern, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden—) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in die Innenbereichssatzung zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (ä 5 Abs. 4-5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

16 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass die folgenden Punkte aufgenommen werden:

- Nachfolgende Bodendenkmale werden unter B: Hinweise und nachrichtliche Übernahmen Pkt. 5 übernommen:

D-2-7338-0044 Siedlung der Linearbandkeramik. Gemarkung Andermannsdorf Fl.Nr. 1382, 1383 und 1385

-Bodeneingriffe aller Art bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG.

Im zugehörigen Kartenmaterial wird ihre Lage und Ausdehnung gekennzeichnet.

- In der Begründung wird unter Pkt. 8 auf das Bodendenkmal D-2-7338-0044 Siedlung der Linearbandkeramik. Gemarkung Andermannsdorf Fl.Nr. 1382, 1383 und 1385 und auf die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4-5 BauGB hingewiesen.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

2.4 Bürgerbeteiligung:

- 1 Bürger hat die Unterlagen eingesehen und keine mündlichen oder schriftlichen Einwendungen vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt von der Bürgerbeteiligung im mündlichen Verfahren ohne Einwendungen Kenntnis.

2.5 Erweiterung der Innenbereichssatzung Untergambach

16 0 Der Gemeinderat beschließt, dass ein Satzungsbeschluss gefasst werden soll.

16 0 Der Gemeinderat beschließt, die Erweiterung der Innenbereichssatzung in der Fassung vom 29.02.2016 als Satzung.

3 16

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Weihenstephan-Ost" durch Deckblatt Nr. 1 (Behandlung der Stellungnahmen)

Die Vorsitzende teilte zu Beginn mit, dass am 08.12.2015 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Aufstellungsbeschluss zur Deckblatt-Änderung gefasst wurde.

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da die im gültigen Bebauungsplan ausgewiesenen Ausgleichsflächen nicht erworben werden konnten. Die Ausgleichsflächen wurden inzwischen vom Ökokonto der Gemeinde an anderer Stelle abgebucht.

Das Landratsamt Landshut – SG 40 hat festgestellt, dass die Änderung als abwägungsrelevanter Planungsinhalt eingestuft wird und deshalb die Änderung durchzuführen ist.

Herr Zierer wurde beauftragt, den Bebauungsplan und Grünordnungsplan zu ändern und die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Hierzu nahm Herr Zierer Stellung, um die einzelnen Details zu erläutern.

3.1 Stellungnahmen ohne Einwendungen:

Von folgenden Fachstellen sind Stellungnahmen ohne Einwände zu dieser Planung bei der Gemeinde eingegangen:

- Markt Ergolding, Lindenstraße 25, 84030 Ergolding
- Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Straße 12, 84034 Landshut
- Landratsamt Landshut - Untere Naturschutzbehörde, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut - SG 44 Bauleitplanung, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut - Untere Bauaufsichtsbehörde, Veldener Straße 15, 84036 Landshut
- Landratsamt Landshut - Tiefbauamt, Georg-Pöschl-Straße 25, 84056 Rottenburg
- Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Der Gemeinderat nimmt von diesen Stellungnahmen ohne Einwendungen Kenntnis.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

3.2 keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Regionaler Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
 - Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe, Ritter-Hans-Ebron-Str. 2, 84056 Rottenburg
 - Deutsche Telekom AG
- Der Gemeinderat nimmt von den nicht abgegebenen Stellungnahmen ohne Einwendungen Kenntnis.

3.3 Stellungnahmen mit Einwendungen:

Von folgenden Fachstellen sind Stellungnahmen mit Einwände zu dieser Planung bei der Gemeinde eingegangen:

3.3.1. Staatl. Bauamt Landshut, Innere Regensburger Str. 7 - 8, 84034 Landshut

Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Straße liegt. Es ist mit erheblichen Emmissionen zu rechnen (Lärm, Staub usw.). Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber dem Straßenbaulasträger können diesbezüglich nicht geltend gemacht werden. Die Kosten für evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen sind nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der Gemeinde zu tragen. Die außerhalb der Erschließungsbereiche von Ortsdurchfahrten geltenden Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Rand der Fahrbahndecke (BayStrWG Art. 23) ist zu beachten. Der Mindestabstand von Gehölzpflanzungen außerorts zur Staatsstraße darf 7,50 m nicht unterschreiten, ansonsten ist eine Absicherung mit Schutzplanken erforderlich (RPS2009). Bei Anpflanzung von Buschwerk im Abstand unter 7,50m, welches sich im Laufe des Wachstums zu Stämmen verändert, trägt der Verursacher in späterer Zeit die Kosten zur Absicherung mit Schutzplanken. Der vorgegebene Abstand bezieht sich auf ebenes Gelände. Im Damm- oder Böschungsbereich sind die erweiterten Abstände gem. RPS 2009 einzuhalten.

16 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass die angeführten Punkte zur Kenntnis genommen werden, sie haben aber keine Auswirkung da die Ausgleichsfläche im Mittel 125 m vom Fahrbahnrand entfernt ist.

Gemeinderat Gallinger verlässt die Sitzung. (19:20 Uhr)

3.3.2. Bayernwerk AG, Eugenbacher Straße 1, 84032 Altdorf

Im Bereich der geplanten Ausgleichflächen verläuft eine 20-KV-Mittelspannungsfreileitung.
Bitte beachten Sie, dass bei Pflanzungen im Bereich von Freileitungen aus Sicherheitsgründen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher gepflanzt werden dürfen. Soweit entlang von Freileitungen bereits Gehölze bestehen, müssen diese zur Erhaltung des vorschriftsmäßigen Abstandes – 2,50 m zwischen Baum und Leiterseil einer 20-kv-

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

Mittelspannungsfreileitung nach DIN VDE 0210 – wenn nötig, von Zeit zu Zeit gekürzt werden.

Ansonsten besteht mit dem Verfahren Einverständnis.

15 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass keine weitere Veranlassung zu machen sind, da die beanspruchte Fläche ca. 320 m von der Freileitung entfernt liegt.

3.3.3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut

Bei der Erstellung der Ausgleichsfläche auf der Ökokontofläche „Freimöslbach“ Fl.Nr. 127 und 1645. Gem. Weihenstephan, sollte der am Bach entlang führende Grünweg als Pufferstreifen zur angrenzenden Ackerfläche durchgehend erhalten werden.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

15 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass der am Bach entlang führende Grünweg im Plan eingetragen wird.

3.3.4 Herr Josef Heckmeier, Ergoldinger Straße 22, 84098 Hohenthann

3,0 m breiter Grünweg entlang meines Feldes auf der gesamten Ausgleichsfläche wurde im Rahmen der Umgehungsstraßenplanung vereinbart, ist aber hier nicht ausgewiesen.

15 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass der am Bach entlang führende Grünweg im Plan eingetragen wird.

Gemeinderat Gallinger erscheint wieder zur Sitzung. (19:23 Uhr)

3.3.5. Bayerisches Landratsamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München

Bayerisches Bodendenkmal pflegerische Belange:
Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:
D-2-7338-0208
Brandgräber der späten Bronzezeit, Siedlung des Früh- und Hochmittelalters sowie des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit.
Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.
Landesamt für Denkmalpflege.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung/Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche Bayern Viewer-denkmal sowie

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

der unter nachfolgender URL verfügbare WMS-Dienst:
[http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20\(BLfD\)](http://geoportal.bayern.de/GeoportalBayern/anwendungen/Suche/ci=5e15f0776ae0f1d64244a8a40eabe48b/fi=091dca89-514f-3db8-bf9c-b60a5c405230/Denkmal-Daten%20(BLfD)).

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der o.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Sollte eine Archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v.4.Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3/Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff, [mit Anm. W.K.Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14 September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf (rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtssprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII.07, juris/NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08&1 BvR 2351/08, n.v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Der Bereich des überplanten Gebietes „Weihenstephan-Ost – Deckblatt Nr. 1“ betrifft die bereits bestehende Ausgleichsfläche der Gemeinde Hohenthann.

Es sind keine Eingriffe in den Boden geplant.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

16 0 **Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt, dass der Hinweis des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, zur Kenntnis genommen wird, aber keine weiteren Veranlassungen getätigt werden.

3.4 Bürgerbeteiligung:

- 2 Bürger (Hr. Giessler, Petersglaimer Str. 14 und Fr. Priller, Helenenberg 18) haben keine mündlichen oder schriftlichen Einwendungen vorgebracht.

Der Gemeinderat nimmt von der Bürgerbeteiligung im mündlichen Verfahren ohne Einwendungen Kenntnis.

4 16 16 0 **Antrag von Marc Hiermeier auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 1268/33, Gemarkung Türkenfeld**

Herr [REDACTED] 84028 Landshut, stellt Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1268/33, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Büchlacker“ in Hohenthann.

Folgende Festsetzung des Bebauungsplanes werden in dem Bauantrag nicht eingehalten:

- Bebauung außerhalb der Baugrenzen
- Bebauung als eingeschossiges Gebäude
- Dachform als Pultdach (Pfannen und nichtspiegelndes Metall sind im BPl.)

Der Gemeinderat beschließt, dass den oben aufgeführten Befreiungen zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

5 16 13 3 **Antrag von Monika Stadler auf Ersatzbau einer Garage auf Fl.Nr. 32, Gemarkung Oberergoldsbach**

Frau Monika Stadler, 84098 Oberergoldsbach, stellt Antrag auf Ersatzbau einer Garage auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 32, Gemarkung Oberergoldsbach in Oberergoldsbach.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht. Ein Bebauungsplan besteht für dieses Grundstück nicht. Es handelt sich somit um einen Fall nach § 34 BauGB.

Ein Abstandsflächenplan, vom Nachbarn unterzeichnet, liegt dem Bauantrag bei.

Es wurde hier von Gemeinderat Müller sowie Gemeinderat Bronder darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben bereits errichtet wurde.

Der Gemeinderat beschließt, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

- 6 16 15 0 **Antrag von Markus und Yvonne Schwarzenbrunner auf Neubau einer Holzscheune auf Fl.Nr. 1274/21, Gemarkung Türkenfeld**
Gemeinderat Zenger nahm an der Beratung und Abstimmung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.
Herr und Frau Markus und Yvonne Schwarzenbrunner, 84098 Hohenthann, stellen Antrag auf Neubau einer Holzscheune auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1274/21, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann.
Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht. Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Büchlacker II“ in Hohenthann.
Folgende Festsetzung des Bebauungsplanes wird in dem Bauantrag nicht eingehalten:
- Bebauung außerhalb der Baugrenzen (Überbau ca. 35 m²)
Der Gemeinderat beschließt, dass der oben aufgeführten Befreiung zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
- 7 16 16 0 **Antrag von Michael Sedlmeier auf Neubau einer Holzscheune auf Fl.Nr. 1278/13, Gemarkung Türkenfeld**
Herr Michael Sedlmeier, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Neubau einer Holzscheune auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1278/13, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann.
Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.
Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet Nord“ in Hohenthann.
Folgende Festsetzung des Bebauungsplanes wird in dem Bauantrag nicht eingehalten:
- Bebauung außerhalb der Baugrenzen (Überbau 31 m²)
Der Gemeinderat beschließt, dass der oben aufgeführten Befreiung zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
- 8 16 16 0 **Antrag von Frank und Margarete Steigerwald auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 83, Gemarkung Schmatzhausen**
Herr und Frau Frank und Margarete Steigerwald, 82008 Unterhaching, stellen Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 83, Gemarkung Schmatzhausen in Schmatzhausen.
Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht. Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Marktweg“ in Schmatzhausen.
Über das Vorhaben liegt ein genehmigter Vorbescheid vor. Der Baukörper wurde aber, wegen der inzwischen erstellten Nachbargarage, "gespiegelt" angeordnet (Garage im Osten statt im Westen).
Folgende Festsetzung des Bebauungsplanes wird in dem Bauantrag nicht eingehalten:

Sitzungstag 02.03.2016

- Bebauung außerhalb der Baugrenzen
- Überschreitung der Kniestockhöhe um 0,50 m (1,50 m > 1,00m)
- Überschreitung der Wandhöhe des Wohnhaus im Nordosten um 0,70 m (5,20 m > 4,50 m)
- Überschreitung der Wandhöhe der Garage bei der Stirnwand um 0,25 m (3,00 m > 2,75 m)
- Drehung der Firstrichtung um 90°
- Farbe der Dachdeckung in dunkelgrau anstatt rot

Der Gemeinderat beschließt, dass den oben aufgeführten Befreiungen zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.
Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

9 16

Vorlage im Genehmigungsverfahren von Robert Ossner und Angelika Zugschwert über den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 117, Gemarkung Weihenstephan

Herr Robert Ossner und Frau Angelika Zugschwert, 84030 Ergolding, legen im Genehmigungsverfahren den Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 117, Gemarkung Weihenstephan in Weihenstephan vor.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller teilweise beigebracht. Im Bereich des WA im Bebauungsplan ist eine Wandhöhe von 6,50 m zulässig. Der Bezugspunkt ist der natürliche Geländeverlauf. Die Wandhöhe wird in den Festsetzungen im Bebauungsplan (Pkt. 2.4) nach dem Art. 6 Abs. 4 S. 2 BayBo bestimmt.

Dadurch kann die tatsächliche Wandhöhe im oberen Bereich wie ein Dach (Neigung < 70°) angesetzt werden und nur zu 1/3 angerechnet werden. Damit wird rechnerisch die festgelegte Wandhöhe eingehalten.

Die Bauherren Herr Robert Ossner und Frau Angelika Zugschwert haben die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass ihr Bauvorhaben der Genehmigungsverfahren unterliegt und deshalb für dieses Vorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Weihenstephan-Ost“ in Weihenstephan.

10 16

Vorlage im Genehmigungsverfahren von Christine Völkl auf Neubau eines Doppelhauses mit 2 Carports auf Fl.Nr. 59/6, Gemarkung Andermannsdorf

Frau Christine Völkl, 84098 Andermannsdorf, stellt Antrag im Genehmigungsverfahren auf Neubau eines Doppelhauses mit 2 Carports auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 59/6, Gemarkung Andermannsdorf in Andermannsdorf.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.

Frau Christine Völkl hat die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass ihr Bauvorhaben der Genehmigungsverfahren unterliegt und deshalb für dieses Vorhaben kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Das Vorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Andermannsdorf“ in Andermannsdorf.

Sitzungstag 02.03.2016

11 16 10 6

Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut:
Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft

Der Planungsausschuss der Region Landshut hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 den Entwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft zustimmend zur Kenntnis genommen und das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilfortschreibung umfasst die gesamte Region Landshut.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 verpflichtet die Regionalen Planungsverbände im Ziel 7.1.4, in den Regionalplänen sogenannte „Regionale Grünzüge“ festzusetzen. Ziel der Festsetzung ist es, großflächige, zusammenhängende Gebiete der freien Landschaft in ihren Funktionen zur Gliederung der Siedlungsentwicklung, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge zu sichern. Die regionalen Grünzüge sind von beeinträchtigender Bebauung und Nutzung (insbesondere Neubaugebiete und sonstige raumbedeutsame Vorhaben wie Biogasanlagen oder Mastbetriebe) freizuhalten. Nicht beeinträchtigende Nutzungen sollen auch weiterhin zulässig sein, z.B. maßvolle Erweiterung von bestehenden Siedlungsstrukturen, Sport-, Freizeit- und Erholungs- sowie öffentliche Einrichtungen, privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft, der Abbau von Bodenschätzen und Verkehrs- und Energietrassen sowie standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur.

Außerdem sollen regional bedeutsame Vorhaben in den regionalen Grünzügen zulässig sein, sofern keine zumutbaren Alternativen außerhalb der regionalen Grünzüge existieren. Bestehende Bebauungen und Nutzungen genießen Bestandsschutz. Die Beurteilung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben wird sich im Einzelfall an Hand der Kriterien Standort, Größe und Art orientieren und ist auch abhängig von den Freiraumfunktionen und der Dimension des betreffenden regionalen Grünzugs.

Im Gemeindebereich Hohenthann soll ein Grünzug Nr. 17 "Tal der Kleinen Laaber nördlich Schmatzhausen (S) (K)" ausgewiesen werden. Wobei (S) für Gliederung des Siedlungsraumes und (K) für Verbesserung des Bioklimas stehen. Das Gebiet beginnt am nordöstlichen Ortsrand von Schmatzhausen und verläuft im Gemeindegebiet bis zur Gemeindegrenze bei Andermannsdorf.

Das Tal der Kleinen Laaber nordöstlich von Schmatzhausen besitzt im südlichen Bereich bis Hofendorf einen relativ engen Querschnitt, bevor es sich dann zunehmend öffnet und als weiträumiges Wiesental darstellt. Der Talgrund gliedert die in ihm und seinen Rändern liegenden Dörfer und Gemeinden. Stellenweise ist der Talgrund bereits stark bebaut. Das Tal stellt für den Raum Neufahrn und v.a. für Orte in der angrenzenden Region Donau-Wald eine wichtige Frischlufttransportbahn dar.

Die siedlungsgliedernde Funktion des Tals der Kleinen Laaber soll nicht weiter eingeschränkt werden. Es soll deshalb als durchgehender Talraum von Bebauung freigehalten bleiben. In Anbetracht der Bedeutung des Grünzugs für den Frischlufttransport sollen keine emittierenden landwirtschaftlichen Vorhaben angesiedelt werden.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Sitzung vom 13.01.2016 behandelt und hierbei wurde vom Gemeinderat die Bitte an die Verwaltung gegeben, Auskünfte einzuholen.

Da die Antworten für den Fragenkatalog bis zum 29.01.2016 nicht

Sitzungstag 02.03.2016

eingegangen waren, wurde von der Gemeinde ein Antrag auf Fristverlängerung bis 15.03.2016 gestellt, welcher am 02.02.2016 genehmigt wurde.

Die Rückantwort vom Regionalen Planungsverband erhielt die Gemeinde am 03.02.2016, sodass eine ausreichende Vorbereitung der Gemeinderäte für die Sitzung am selben Tag nicht mehr möglich war.

Der Punkt wurde somit auf den 02.03.2016 vertagt

Gemeinderätin Beck war der Meinung, dass hier von Seiten des Planungsverbandes keine ausreichende Information geliefert wurde und sprach sich gegen das Vorhaben aus.

Gemeinderätin Erbingler wies diesen Vorwurf zurück und erklärte, dass die Bürgermeister bereits in der Bürgermeisterversammlung im März 2015 informiert wurden.

Es wurde hier eine Infoveranstaltung vor dem Anhörungsverfahren abgehalten, welches nicht unbedingt notwendig gewesen wäre.

Die Vorsitzende erläuterte, dass in der Bürgermeisterversammlung lediglich eine Vorinformation gegeben wurde, aber noch keine Begründung seitens des Planungsverbandes geliefert wurde.

Gemeinderat Siegl findet die Überplanung gut, erklärte aber auch, dass ein solcher Beschluss rechtsverbindlich ist und für die Eigentümer Nachteile mit sich bringt. Zudem sind die Eigentümer hier weitestgehend nicht ausreichend informiert worden.

1. Bürgermeisterin Weiß antwortete, dass sie dieses Thema in den Bürgerversammlungen angesprochen hat und der BBV hierüber seine Mitglieder informierte.

Gemeinderat Müller war der Meinung, dass die Gemeinde die Planungshoheit behält und er somit diesem Thema zustimmen wird.

Gemeinderat Englbrecht schloss sich der Meinung von Gemeinderat Siegl an und ist gegen dieses Vorhaben.

Gemeinderat Kammermeier erklärte abschließend, dass Eigentum nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Der Gemeinderat beschließt, dass von Seiten der Gemeinde Hohenthann gegen diese vorliegenden Änderungen, einschl. dem Schreiben zu den Rückfragen vom 03.02.2016, im Regionalplan Kapitel B I Natur und Landschaft keine Einwände erhoben werden.

12 16 16 0

Erlass einer Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden

Von vielen Bürgern wurden die letzten Jahre verstärkt Probleme mit freilaufenden Hunden an die Vorsitzende herangetragen. Die Gemeinde sieht sich veranlasst, um Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum der Mitbürger und Kinder zu verhindern, durch Verordnung, das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einzuschränken.

Der Gemeinderat hat bereits mit der Sitzungseinladung eine Musterverordnung für die Anleinplicht erhalten. Der Gesetzeswortlauf verpflichtet den Verordnungsgeber jedoch zu berücksichtigen, dass in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen ausgenommen werden, um dem natürlichen Bewegungsbedürfnis der Hunde Rechnung zu tragen.

Gemeinderat Englbrecht sieht diesen Vorschlag positiv und stellte die Frage, ob man Jagdhunde im Einsatz in die Verordnung mitaufnehmen kann.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

Hier ist es einfach schwierig, den Abstand von 3 m einzuhalten.
Die Vorsitzende antwortete, dass der Hund z. B. im Wald frei laufen darf, aber man muss das Tier unter Kontrolle haben.
Gemeinderat Patzinger wollte wissen, wie es mit einem Hofhund aussieht.
Hier ist die Regelung so, dass der Hund ohne Aufsicht das Grundstück nicht verlassen darf.
Gemeinderat Siegl fragte, ob man einen Hof- und Jagdhund bei den Ausnahmen hinzufügen kann.
1. Bürgermeisterin Weiß ging nochmals darauf ein, dass diese frei laufen können, aber auf dem Grundstück bleiben müssen bzw. auf Signal dem Halter folgen müssen.
Gemeinderat Bronder stellte die Frage, wo die Vorfälle im Gemeindegebiet passiert sind. Daraufhin las die Vorsitzende die Fälle einzeln vor.
Zudem wollte er wissen, ob bereits etwas passiert ist. Die Bürgermeisterin erklärte, dass bereits jemand gebissen wurde.
Gemeinderat Spiel war der Meinung, dass nicht nur große Hund bzw. Kampfhunde angeleint werden müssten, sondern auch kleine Hunde angeleint werden sollen. Zudem soll der Grundsatz der Reinlichkeit auch für kleinere Hunde gelten.
Diese Bestimmungen sollten in die Verordnung noch mitaufgenommen werden.
Gemeinderat Zenger sah das größte Problem beim Hundekot und erklärte, dass hierfür auch eine Verordnung gemacht werden müsste.
Gemeinderat Englbrecht würde die Verordnung um diesen Punkt erweitern.
Gemeinderat Gallinger wollte wissen, welche Gemeinden im Umkreis bereits eine Anleinplicht haben, was mit Neufahrn und Rottenburg beantwortet wurde.
Gemeinderätin Beck kann es nicht nachvollziehen, warum man kleine Hunde anleinen sollte.
Gemeinderat Kammermeier stellte die Frage, wie die Satzungen von Neufahrn oder Rottenburg aufgebaut sind. Diese Satzungen entsprechen dem Entwurf der heutigen Sitzung.
Gemeinderat Müller würde dieses Thema bis zur Klärung der noch offenen Fragen verschieben.
Der Gemeinderat beschließt, dass dieser Tagesordnungspunkt bis zur Klärung aller offenen Punkte vertagt wird.

13 16 15 1

Zuschussantrag der Sternenfreunde Furth e.V. zur Errichtung einer Volkssternwarte

Die Vorsitzende teilte dem Gemeinderat mit, dass die Sternenfreunde Furth e.V. einen Antrag bei der Gemeinde Hohenthann auf Zuschuss für die Errichtung einer Sternwarte gestellt haben.
Die Sternenfreunde besitzen mittlerweile ein eigenes Baugrundstück und eine positiv beschiedene Bauvoranfrage.
Für die Gemeinden des nördlichen Landkreises ergibt sich aus diesem Bauvorhaben ein Standortvorteil, der sich aus der geringen Lichtverschmutzung und der Nähe zu München ergibt.
Die Sternenfreunde verfügen mittlerweile über beträchtliche geldwerte Leistungen in Form von Sach- und Dienstleistungsspenden.
Den Unterhalt der Sternwarte kann der Verein langfristig über die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sicherstellen.

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

Um die Fördermittel zu bekommen, muss der Verein ein Eigenkapital von 40.000 aufweisen können.
Hierbei bitten die Sternenfreunde die Gemeinde Hohenthann deshalb um einen Zuschuss, um dieses einmalige Projekt realisieren zu können.
Bereits andere Gemeinden wie Weihmichl oder Furth haben dem Zuschuss mit 5.000 € in Aussicht gestellt.
Der Vorschlag der Bürgermeisterin ist bei 400 €, da die Gemeinde Hohenthann nicht direkt ortsansässig ist und auch in Zukunft Vereine Anträge stellen könnten, was zu ähnlichen Kosten führen würde.
Gemeinderat Ganslmeier erklärte, dass dieses Projekt von Abiturienten im Rahmen eines Seminars unterstützt wurde.
Hier waren viele ehrenamtliche Helfer aktiv. Er sieht diese Sache positiv und findet 5.000 € als Unterstützung gerechtfertigt.
Gemeinderätin Beck könnte mit dem Zuschuss von 400 € leben und findet 5.000 € zu viel.
Gemeinderat Englbrecht war der Meinung, dass 400 € zu wenig und 5.000 € zu viel sind.
Man könnte evtl. mit Rottenburg und Pfeffenhausen jeweils ein Drittel der noch ausstehenden Summe übernehmen.
Gemeinderat Gerstl schlug 50 Cent pro Einwohner vor.
Gemeinderat Spiel sieht dieses Projekt positiv und als eine langfristige Geldanlage.
Er würde die Summe von 2.500 € in Ordnung finden.
Gemeinderat Bronder findet 5.000 € gerechtfertigt, da viele Hohenthanner Schüler diese Schule besuchen würden.
Gemeinderat Müller sah auch die Anzahl der Schüler aus Hohenthann als relevant an und möchte 2.500 € als Unterstützung auszahlen, da man sich nicht mit den Anliegergemeinden vergleichen kann.
Gemeinderat Zieglmayer war derselben Meinung wie Gemeinderat Gerstl und schloss sich dem Vorschlag von 50 Cent pro Einwohner an.
Gemeinderat Siegl teilte mit, dass die Gemeindegrenze nur 4 km zu Furth beträgt und man deshalb eine Mittellösung finden soll.
Gemeinderat Zenger fragte, ob bereits mit Rottenburg und Pfeffenhausen gesprochen wurde. Hier gibt es noch keine Ergebnisse.
Bürgermeisterin Weiß erklärte, dass man die Kosten im Auge behalten müsse und könnte mit einer Koppelung an die Einwohnerzahl leben.
Gemeinderat Bronder erklärte nochmals, dass hier der Zuschuss für den Bereich Bildung ausgegeben wird und somit man eine größere Summe zahlen sollte.
Gemeinderat Kammermeier war der Meinung, dass man pro Einwohner einen Euro auszahlen sollte.
Der Gemeinderat beschließt, dass die Sternenfreunde Furth e.V. mit einem Zuschuss von 3.000 € unterstützt werden.

14 16

Zuschussantrag des Kath. Pfarramt St. Katharina Schmatzhausen für den Neubau eines Pfarr- und Jugendheimes

Das katholische Pfarramt Schmatzhausen hat einen Antrag auf Zuschuss für den Neubau eines Pfarr- und Jugendheimes gestellt. Die Kath. Kirchenstiftung Schmatzhausen plant derzeit die Errichtung eines Pfarr- und Jugendheimes in Schmatzhausen Die Maßnahme soll in diesem Jahr ausgeführt werden. Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme belaufen sich nach

TOP Anw. für gegen **Beratungsgegenstand**
-Öffentliche Sitzung-

Sitzungstag 02.03.2016

Kostenschätzung auf ca. 524.581,16 €. Laut GR-Beschluss vom 01.07.2015 wird für Pfarr- und Jugendheime ein Zuschuss in Höhe von 7,5% der Kosten gewährt. Dies wäre ein Betrag in Höhe von 39.300 €, somit wird dieser Betrag gefördert, da er unter der Deckelung von 45.000 € liegt. Dies nimmt der GR zur Kenntnis.

15 16 16 0

Antrag von Andreas Huber auf Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einbau einer Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 1276/1, Gemarkung Türkenfeld

Herr Andreas Huber, 84034 Landshut, stellt Antrag auf Aufstockung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einbau einer Einliegerwohnung auf seinem Grundstück Fl.Nr. 1381/34, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Schlossfeld“ in Hohenthann.

Folgende Festsetzung des Bebauungsplanes wird in dem Bauantrag nicht eingehalten:

- Kniestockhöhe von 0,50 m (B-Plan 0,30 m)
- Dachform Flachdach (B-Plan Satteldach) bei Querbau

Der Gemeinderat beschließt, dass den oben aufgeführten Befreiungen zugestimmt und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Der Gemeinderat beschließt außerdem, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

16 16 16 0

Antrag von Agnes Hämmerl auf Nutzungsänderung Einliegerwohnung und Errichtung von Dachgauben über der best. Garage auf Fl.Nr. 1079/10, Gemarkung Türkenfeld

Frau Agnes Hämmerl, 84098 Hohenthann, stellt Antrag auf Nutzungsänderung Einliegerwohnung und Errichtung von Dachgauben über der best. Garage auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1279/10, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann.

Die Nachbarunterschriften wurden vom Antragsteller vollständig beigebracht.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Im Point“ in Hohenthann.

Der Gemeinderat beschließt, dass diesem Bauantrag zugestimmt wird und hierfür das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

17 16

Verschiedenes, Wünsche und Anträge
17.1. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes in Weihmichl, „Langwies III“

Der Gemeinderat wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in Weihmichl, „Langwies III“ zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

Da die Gemeinde Weihmichl in keinem ihrer Ortsteile Wohnbauflächen zur Bebauung zur Verfügung hat, wird ein neues Baugebiet (WA) ausgewiesen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 5.000 m².

Sitzungstag 02.03.2016

Belange der Gemeinde sind hiervon nicht betroffen.

17.2 Nächste GR-Sitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung, in welcher auch der Haushalt 2016 verabschiedet wird, findet voraussichtlich am 06.04.2016 statt.

17.3 Bekanntgabe von Beschlüssen mit Wegfall Geheimhaltung

Die Vorsitzende erklärte, dass für einige Beschlüsse die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Hierbei nannte sie im Einzelnen:

- Vergabe Maschinenteknik Pumpwerk (PW) Schmatzhausen an die Fa. Schar Tec, Neukirchen (40.412,40 € brutto)
- Vergabe Elektrotechnische Ausstattung PW Schmatzhausen an die Fa. Beab GmbH, Pentling (47.085,81 € brutto)
- Vergabe von 2 Pumpen PW Schmatzhausen an die Fa. Egger (25.611,18 € brutto)
- Vergabe zur Erneuerung der Filteranlage im Freibad an die Fa. Aqua Tec Jünger GmbH (10.304,57 € brutto)
- Vergabe BOS Digitalfunk mit dem Einbau der Geräte in die Fahrzeuge an die Fa. Abel und Käufel, Landshut (10.590,60 € brutto)
- Bekanntgabe, dass das Gebäude in der Landshuter Str. 50 in Schmatzhausen vom Mieter zum 31.08.2016 gekündigt wurde. Hier ist von Seiten der Gemeinde keine weitere Vermietung vorgesehen.

Es ist hier eine Erweiterung des Friedhofs ursprünglich geplant gewesen.

Im gemeindlichen Friedhof sind noch 8 Urnengräber (6 Familiengräber, 2 Einzelgräber und 2 Kindergräber) frei.

Laut Statistik wurden von 2013 – 2015 8 Gräber belegt.

Im kirchlichen Friedhof sind noch 4-5 Gräber frei, die sehr enge Grabstellen sind.

Die weitere Nutzung wird durch den Gemeinderat noch geprüft. Das Gebäude soll allerdings abgerissen werden.

- Zuschussantrag durch Markt Pfeffenhausen für die Erweiterung des Feuerwehrhauses Schmatzhausen- Egg wurde abgelehnt, da sie selber sieben Feuerwehrhäuser zu unterhalten haben

17.4 Aktion Sauberes Bayern

1. Bürgermeisterin Weiß teilte mit, dass sich die Gemeinde wieder an der Aktion Sauberes Bayern 2016 beteiligen wird.

Hierbei werden alle Vereine in den nächsten Tagen mit der Bitte um Beteiligung angeschrieben.

Die geplante Durchführung ist für KW 14/15 geplant.

17.5 Anfrage von Gemeinderat Englbrecht

Gemeinderat Englbrecht wollte wissen, ob auf der Gemeindeverbindungsstraße von Grafenhaun Richtung Hader der Entwässerungsgraben geräumt werden kann.

Dies wird dem Bauhof weitergeleitet.

17.6 Anfrage von Gemeinderat Englbrecht

Gemeinderat Englbrecht fragte nach, wie der aktuelle Stand hinsichtlich des Grabens in Grafenhaun neben Macht ist

Sitzungstag 02.03.2016

Die Vorsitzende teilte mit, dass hier noch ein Vorort-Termin mit Herrn Faltermeier vereinbart wird.

17.7 Anfrage von 2. Bürgermeister Zieglmayer

2. Bürgermeister Zieglmayer fragte nach, wie viele Vorschläge bei den geplanten Ehrungen im Neujahrsempfang berücksichtigt wurden. Hierbei wurden von den 59 eingegangenen Vorschlägen 42 berücksichtigt.

17.8 Anfrage von Gemeinderat Gerstl

Gemeinderat Gerstl wollte zu o. g. Thema wissen, wie das Auswahlverfahren durchgeführt wurde. Die Vorsitzende erklärte, dass langjährige Vorsitzende und in der Vorstandschaft tätige (mindestens 20 Jahre), die 2015 noch aktiv waren, sowie außergewöhnliche Verdienste und sportliche Höchstleistungen geehrt werden. Gemeinderat Gerstl sagte hierzu, dass es nicht okay ist, Personen, welche zwanzig Jahre im Verein waren und aktuell nicht mehr aktiv sind, aus der Ehrung auszuschließen.

Aufgrund der in den vorangegangenen Jahren vielen ehrenamtlich Tätigen in unserer Gemeinde und der Tatsache, dass es zuvor keine Ehrungen von der Gemeinde gab, wurde ein Neubeginn festgelegt. Dies schmälert natürlich in keinster Weise das ehrenamtliche Engagement in den Jahren vorher.

17.9 Anfrage von Gemeinderat Gerstl

Gemeinderat Gerstl teilte mit, dass im Dachsenbachweg in Schmatzhausen nach dem Grundstück von Herrn Josef Sigl ein Baum auf dem Gemeindegrund vor einiger Zeit gefällt wurde. Der Baumstumpf ist noch immer nicht beseitigt.

Er bittet darum, dass diese Angelegenheit erledigt wird.

17.10 Anfrage von Gemeinderat Spiel

Gemeinderat Spiel fragte an bezüglich der Fragebögen für die Senioren. Hierbei gibt es noch nicht viele Rückläufer, allerdings läuft diese Aktion noch.

17.11 Anfrage von Gemeinderat Gerstl

Gemeinderat Gerstl wollte wissen, ob sich die Bauwerber, welche hinsichtlich der Bauverpflichtung angeschrieben wurden, schon gemeldet haben. Dies ist nicht der Fall.

17.12 Anfrage von Gemeinderat Ganslmeier

Gemeinderat Ganslmeier fragte nach, ob bereits der Bedarf für die Feuerwehren geklärt werden konnte. Hier gibt es noch keine Informationen.

17.13 Anfrage von Gemeinderat Müller

Gemeinderat Müller fragte bezüglich des alten Rathauses nach und wollte wissen, ob das Gebäude schon ausgeräumt wurde.

Die Bürgermeisterin sagte, dass das Gebäude ausgeräumt ist und zurzeit Angebote für den Abbruch eingeholt werden.